



Hochschulanzeiger

der Fachhochschule Kaiserslautern

Freitag, den 27. Juni 2014

Nr. 12/2014/4

INHALT

	Seite
Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Kaiserslautern	2
Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern	7
Richtlinien für den Zertifikatslehrgang „Zertifizierte/r Fördermittelberater/in (FH)“	8

Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 16.06.2014

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 23. April 2014 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft vom 11.09.2013 beschlossen. Der Präsident hat diese am 13.06.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1
Änderungen der Fachprüfungsordnung

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Lissabon Konvention

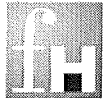
- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der FH Kaiserslautern erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 AMPO und den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule
- (2) Bei Anrechnungen nach Abs. 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.
- (3) Über Anrechnungen nach Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Anträge auf Anrechnungen nach Abs. 1 werden innerhalb von 4 Monaten bearbeitet.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Fachhochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken 16.06.2014

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Fachhochschule Kaiserslautern



Hochschulanzeiger

der Fachhochschule Kaiserslautern

Montag, den 30. September 2013

Nr. 06/2013/3

INHALT

	Seite
Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern	2
Fachprüfungsordnung für den Master of Arts in Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern	3
Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Logistik und Produktionsmanagement der Fachbereiche Angewandte Ingenieurwissenschaften, Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften und Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern	10

**Fachprüfungsordnung
für den
Master of Arts in Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Kaiserslautern
vom 11.09.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern am 01.10.2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 10.09.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang „Betriebswirtschaft“. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt.

Die AMPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO) Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung von Prüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 13-15 AMPO)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

§ 2 Bezeichnung des akademischen Grades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Der Studiengang wird als berufsbegleitendes weiterbildendes Studium angeboten.
- (2) Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen
- (3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 5 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über 5 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Form von Präsenzen und Kurseinheiten ergibt sich aus der Anlage 1. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht.

§ 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren
2. ein studentisches Mitglied
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹
4. ein Mitglied des Kooperationspartners der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rhein-Neckar (VWA) erhält eine beratende Funktion.

§ 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots

- (1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 3.
- (2) Ein „Course Board“ als kollegiales Leitungsgremium überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.
- (3) Das „Course Board“ besteht aus der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter, einem Fachvertreter und dem Geschäftsführer bzw. dem Studienleiter der VWA als Kooperationspartner. Die Studiengangleiterin bzw. der Studiengangleiter und der Fachvertreter werden von dem Fachbereichsrat gewählt.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt und entsprechend nachweist:
 1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Betriebswirtschaft oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang mit einer guten Abschlussnote gleich oder besser als 2,9 oder ECTS Grade B. Der Workload muss in der Summe mindestens 210 ECTS betragen. Auf Antrag an die Zulassungskommission kann auch eine Zulassung mit 180 ECTS unter Berücksichtigung von Auflagen gewährt werden. In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss können diese 30 ECTS wie folgt erworben werden:
 - Ein Praxisprojekt mit empirischer Analyse. Es beinhaltet 20 ECTS für ein Projekt von mindestens 12 Wochen inkl. einer Projektarbeit mit empirischen Anteil (ca. 30 Seiten); sowie das Modul Statistik des Fernstudiengangs BW (10 ECTS). Beide Leistungen werden in Summe bewertet und müssen insgesamt bestanden sein. Die Gewichtung erfolgt zu 1/3 Statistik und 2/3 empirische Projektarbeit.
 - Ein Schwerpunktfach aus dem Fernstudiengang Betriebswirtschaft (28 ECTS) sowie das Unternehmensplanspiel (2 ECTS).
 - freie Modulauswahl aus dem Fernstudiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) mit insgesamt 30 ECTS.
 2. eine einschlägige berufspraktische und fachspezifische Tätigkeit von mindestens einem Jahr.
- (2) Zu Studienleistungen und Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern im Master Studiengang "Betriebswirtschaft" eingeschrieben ist.
- (3) Zur Bearbeitung der Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS erworben hat.

§ 7 Lissabon Konvention

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragssteller nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 15 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines organisierten beziehungsweise selbstorganisierten Auslandsaufenthalte im Rahmen eines Studiengangs erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5,2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 8 Zulassungsverfahren zu Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag zur ersten Prüfung beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Prüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind.
- (3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen

§ 9 Prüfungen und Bearbeitungszeiten, Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 a als solche gekennzeichnet.
- (2) Klausuren dauern bei Gebieten mit
 - zwei ECTS-Credits 90 Minuten
 - mehr als zwei ECTS-Credits 120 Minuten
- (3) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten sowie Projektarbeiten kann zwischen einer und acht Wochen betragen, sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.
- (4) Der verbindliche Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit für das jeweilige Semester bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Richtlinien für die Durchführung von Klausuren erlassen. Diese werden bekannt gemacht.
- (5) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module der ersten drei Fachsemester spätestens zwei Semester nach dem in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt anzumelden; ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

§ 10 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis entspricht einer Masterarbeit gem. § 10 der AMPO.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate gerechnet vom Ausgabetermin des Themas. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu 1 Monate gewähren.
- (3) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Die Master-Thesis darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugswise im Rahmen einer anderen Prüfung vom Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (4) Die Anfertigung der Master-Thesis kann auf Antrag der Studierenden auch als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (5) Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 11 Kolloquium über die Masterarbeit

- (1) Das Kolloquium über die Master-Thesis besteht aus einer Kurzpräsentation der Master-Thesis durch den Studierenden. Hieran schließt sich eine mündliche Prüfung (§ 7 AMPO) über die Master-Thesis an. Für Kurzpräsentation und mündliche Prüfung wird eine Note vergeben. Die Prüfungsdauer liegt in der Regel bei insgesamt 30 Minuten.
- (2) Als Note für das Modul „Master-Thesis und Master-Kolloquium“ gilt die aus Master-Thesis (Gewichtung 2/3) und Master-Kolloquium (Gewichtung 1/3) gebildete Gesamtnote. § 12 Abs. 3 AMPO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Teilnoten mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen.
- (3) Unter den Prüfenden soll sich neben dem Betreuenden der Master-Thesis auch der Zweitkorrektor der

(4) § 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Master-Thesis und das Kolloquium über die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2. Die Studierenden haben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Userguide (relative Note). Dazu werden alle Abschlüsse eines Semesters berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt mit einer separaten Bescheinigung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die sich ab dem Tag des Inkrafttretens in den Master-Studiengang „Betriebswirtschaft“ einschreiben.

Zweibrücken, 11.09.2013

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage 1a:
Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte, SWS

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		Summe	
	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
1. General Management	5/P	2									5	2
2. Recht					5/P	2					5	2
3. Strategisches Management			5/P	2							5	2
4. Personalmanagement	5/P	2									5	2
5. Internationales Marketing							5/P	2			5	2
6. Finanzierung und Controlling	5/P	2									5	2
7. Projektarbeit			9/P	1							9	1
8. Wahlpflichtseminar					9/P	1					9	1
9. Internationale Wirtschaftsbeziehungen + Geldpolitik					5/P	2					5	2
10. Kommunikation und Führung			2/P	2							2	2
11. Wahlpflichtmodule							10/P	4			10	4
12. Masterthesis und Kolloquium									25/P	1	25	1
Summe	15	6	16	5	19	5	15	6	25	1	90	23

P=Prüfungsleistung
S=Studienleistung

Anlage 2:
Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Fachgebiete mit Prüfungsleistung	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
1. General Management	5
2. Recht	5
3. Strategisches Management	5
4. Personalmanagement	5
5. Internationales Marketing	5
6. Finanzierung und Controlling	5
9. Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Geldpolitik	5
10. Kommunikation und Führung	2
11 Wahlpflichtmodule: 2 aus 4	
e-Business Management	5
Internationale Finanzmärkte	5
Start up and Going Public	5
Unternehmenssanierung	5
7. Projektarbeit	9
8. Wahlpflichtseminar	9
12. Masterthesis und Kolloquium zur Masterthesis	25
Gesamt:	90

Anlage 3

Modulnummer	Modultitel	Modulverantwortlicher	
		Prof. Dr. Prof. Dr.	
Studiengang			
Art der Lehrveranstaltung			
Dauer des Moduls			
Semesterlage			
Häufigkeit			
SWS / Credits	SWS / ECTS		
Gesamtworkload	Gesamtworkload: Kontaktzeit: Selbststudium:		
Lern- und Handlungsziele des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen			
Vorkenntnisse / Vorbereitung			
Modulbausteine			
Prüfungsleistungen			
Gewichtung der Note in der Gesamtnote			
Lehrsprache			